

BE_ZIVILSTRAF SK 2021 435 vom 8. Juli 2021

BE Obergericht, 2021-07-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2021_435

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2021 435 du 8 juillet 2021

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2021 435 del 8 luglio 2021

Regeste

Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz | Strafgesetz

Erwägungen

E. 1

Erstinstanzliches Urteil Mit Urteil vom 8. Juli 2021 erklärte das Regionalgericht Bern-Mittelland (nachfolgend Vorinstanz) A._____ (nachfolgend Beschuldigter) der einfachen Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz durch Überschreiten der gesetzlichen Höchstgeschwindigkeit schuldig und verurteilte ihn zu einer Übertretungsbusse von CHF 600.00, wobei die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung auf sechs Tage festgesetzt wurde. Gleichzeitig wurden ihm die erstinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 1'700.00 zur Bezahlung auferlegt (pag. 86 f.).

E. 2

Berufung Gegen dieses Urteil meldete die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, mit Eingabe vom 19. Juli 2021 fristgerecht Berufung an (pag. 91). Die erstinstanzliche Urteilsbegründung datiert vom 21. September 2021 (pag. 94 ff.) und wurde den Parteien mit Verfügung vom 23. September 2021 zugestellt (pag. 113 f.). Mit Eingabe vom 13. Oktober 2021 erklärte die Generalstaatsanwaltschaft form- und fristgerecht die Berufung, wobei das erstinstanzliche Urteil vollumfänglich angefochten wurde. Gleichzeitig wurde die Durchführung eines schriftlichen Verfahrens angeregt (pag. 117 f.). Mit Eingabe vom 5. November 2021 erhob der Beschuldigte, verteidigt durch Advokat Dr. iur. B._____, Anschlussberufung und beantragte, es sei die Berufung der Staatsanwaltschaft vollumfänglich abzuweisen, das erstinstanzliche Urteil vollumfänglich aufzuheben und der Beschuldigte sei von Schuld und Strafe freizusprechen, unter Kostenfolge zu Lasten des Staates für das erst- und oberinstanzliche Verfahren. Der Beschuldigte erklärte sich ferner mit der Durchführung eines schriftlichen Verfahrens einverstanden (pag. 128 f.). In- nert der mit Verfügung vom 8. November 2021 angesetzten Frist beantragte die Generalstaatsanwaltschaft kein Nichteintreten auf die Anschlussberufung des Be- schuldigten. Sie hielt jedoch fest, dass das Berufungsgericht im vorliegenden Fall über volle Kognition verfüge und es dem Beschuldigten deshalb an einem rechtlich geschützten, aktuellen sowie praktischen Interesse an einer Anschlussberufung und damit an der Rechtsmittellegitimation fehle. Die Anschlussberufung sei damit obsolet (pag. 134 f.). Mit Verfügung vom 26. November 2021 wurde in Aussicht ge- nommen, auf die Anschlussberufung des Beschuldigten nicht einzutreten. Gleich- zeitig wurde gestützt auf Art. 406 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) die Durchführung eines schriftlichen Verfahren angeordnet (pag. 136 f.). Mit Eingabe vom 8. Dezember 2021 wurde die Anschlussberufung des Be- schuldigten zurückgezogen (pag.

139). Auf die Ausscheidung von auf die Anschlussberufung entfallenden Verfahrenskosten wurde in der Folge verzichtet (pag. 141). Mit Verfügung vom 5. Januar 2022 wurde die Generalstaatsanwaltschaft aufgefordert, eine schriftliche Begründung der Berufung einzureichen (pag. 150 f.). Diese Verfügung wurde ihr gemäss der sich in den Akten befindlichen Empfangsbestäti-

E. 3

Oberinstanzliche Beweisergänzungen Praxisgemäss holte die Kammer im Hinblick auf das schriftliche Urteil von Amtes wegen einen aktuellen Strafregisterauszug (datierend vom 23. Dezember 2021, pag. 144) sowie einen aktuellen Bericht über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten (datierend vom 23. Dezember 2021, pag. 146 f.) ein.

E. 4

Anträge der Parteien In ihrer Berufungsbegründung vom 7. Februar 2022 stellte die Generalstaatsanwaltschaft folgende Anträge (pag. 154): 1. Der Beschuldigte sei schuldig zu sprechen der groben Verletzung der Verkehrsregeln, begangen durch Überschreiten der gesetzlichen Höchstgeschwindigkeit um 31 km/h am 30. Mai 2020 in Rüti bei Riggisberg. 2. Er sei bei einer Probezeit von zwei Jahren zu einer bedingten Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu CHF 80.00 sowie zu einer Verbindungsbusse von CHF 600.00 zu verurteilen. 3. Es seien ihm die Verfahrenskosten der ersten und der oberen Instanz aufzuerlegen. Der Beschuldigte stellte im Rahmen seiner Stellungnahme vom 7. März 2022 folgende Anträge (pag. 162): 1. In Abweisung der Berufung der Generalstaatsanwaltschaft sei der Beschuldigte von Schuld und Strafe freizusprechen, wobei das Gericht vorweg die rechtzeitige Einreichung der Berufungsbegründung von Amtes wegen zu überprüfen hat. 2. Unter o/e-Kostenfolge zu Lasten des Staates für das erst- und zweitinstanzliche Verfahren.

E. 5

Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer Die Kammer verfügt über volle Kognition (Art. 398 Abs. 2 StPO) und ist aufgrund der Berufung der Generalstaatsanwaltschaft nicht an das Verschlechterungsverbot (Verbot der sog. «reformatio in peius») gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO gebunden, d.h. sie darf das Urteil auch zu Ungunsten des Beschuldigten abändern.

4 II. Anklagegrundsatz

E. 6

Oberinstanzliche Vorbringen der Parteien Der Beschuldigte rügte eine Verletzung des Anklagegrundsatzes. Der zur Anklage erhobene Strafbefehl sei hinsichtlich der subjektiven Komponente nicht genügend konkretisiert, ansonsten hätte die Vorinstanz diesbezüglich nicht bei der Staatsanwaltschaft nachfragen müssen. Die von der Generalstaatsanwaltschaft erwähnte Alternativanklage gehe aus dem Strafbefehl bzw. den Ausführungen der Staatsanwaltschaft gegenüber der Vorinstanz nicht hervor (pag. 166, pag. 182 f.). Die Generalstaatsanwaltschaft entgegnete zusammengefasst, dass der Strafbefehl auf Art. 90 Abs. 2 SVG gestützt werde, womit dem Beschuldigten normgemäss Vorsatz und Grobfahrlässigkeit vorgeworfen worden sei. Es sei eine Alternativanklage im Sinne von Art. 325 Abs. 2 StPO erhoben worden, womit die Verteidigungsrechte nicht beeinträchtigt worden seien. Der Vorwurf sei in subjektiv alternativ oder subsidiärer Hinsicht hinreichend konkretisiert (pag. 176 f.).

E. 7

Gesetzliche und theoretische Ausführungen Nach dem in Art. 9 Abs. 1 StPO festgeschriebenen Anklagegrundsatz bestimmt die Anklageschrift den Gegenstand des Gerichtsverfahrens (Umgrenzungsfunktion; vgl. auch Art. 29 Abs. 2 und Art. 32 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV; SR 101]; Art. 6 Ziff. 1 und Ziff. 3 Bst. a und b der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten [EMRK; SR 0.101]). Das Gericht ist an den in der Anklage wiedergegebenen Sachverhalt gebunden (Immutabilitätsprinzip), nicht aber an dessen rechtliche Würdigung durch die Anklagebehörde (Art. 350 StPO). Die Anklage hat die der beschuldigten Person zur Last gelegten Delikte in ihrem Sachverhalt so präzise zu umschreiben, dass die Vorwürfe in objektiver und subjektiver Hinsicht genügend konkretisiert sind. Dabei muss aus der Anklageschrift selbst hervorgehen, welcher konkrete Lebensvorgang zur Beurteilung steht (statt vieler: Urteil des Bundesgerichts [BGer] 6B_27/2020 vom 20. April 2020 E. 2.3.3; BGE 143 IV 63 E. 2.2). Zugleich hat das Anklageprinzip eine Informationsfunktion, weil es den Schutz der Verteidigungsrechte der beschuldigten Person bezweckt und den Anspruch auf rechtliches Gehör garantiert (BGE 143 IV 63 E. 2.2; BGE 141 IV 132 E. 3.4.1; je mit Hinweisen). Erhebt der Beschuldigte Einsprache gegen den Strafbefehl und die Staatsanwaltschaft hält daran fest, übernimmt der Strafbefehl vor Gericht die Funktion der Anklageschrift (Art. 356 Abs. 1 StPO). Praxisgemäss sind die Anforderungen an den Anklagegrundsatz im Falle eines Strafbefehls herabgesetzt. Art. 325 Abs. 1 Bst. f StPO hält die gesetzlichen Minimalanforderungen an die Formulierung des Sachverhalts in inhaltlicher Hinsicht fest. Demnach bezeichnet die Anklageschrift die der beschuldigten Person vorgeworfenen Taten möglichst kurz, aber genau mit Beschreibung von Ort, Datum, Zeit, Art und Folgen der Tausführung. Dennoch sind an eine Anklageschrift keine überspitzten Anforderungen zu stellen. Das Bundesgericht hielt in zahlreichen Entscheiden fest, die Anklageschrift sei nicht Selbstzweck, sondern Mittel zum Zweck der Umgrenzung des Prozessgegenstandes und der Information des Beschuldigten, damit dieser die

5 Möglichkeit habe, sich zu verteidigen. Etwaige Ungenauigkeiten seien nicht von entscheidender Bedeutung, solange für die beschuldigte Person keine Zweifel darüber bestünden, welches Verhalten ihr angelastet werde (vgl. Urteile des BGer 6B_28/2018 vom 7. August 2018 E. 6.3; 6B_760/2017 vom 23. März 2018 E. 1.3; 6B_684/2017 vom 13. März 2018 E. 2; je mit Hinweisen). Solange für die beschuldigte Person demnach klar ist, welcher Sachverhalt ihr vorgeworfen wird, könnte selbst eine fehlerhafte und unpräzise Anklage nicht dazu führen, dass es zu keinem Schuldspruch kommen darf (vgl. Urteile des BGer 6B_111/2016 vom 26. April 2016 E. 1; 6B_719/2017 vom 10. September 2018 E. 1.2; 6B_720/2018 vom 3. Oktober 2018 E. 1.2). Massgebend ist der reale Lebenssachverhalt (BGE 140 IV 188 E. 1.6). Der Tatbestand von Art. 90 Abs. 2 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG; SR 741.01) erfüllt, wer durch grobe Verletzung der Verkehrsregeln eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt. Erfasst wird damit insbesondere vorsätzliches und eventualvorsätzliches Verhalten. Gestützt auf Art. 100 Ziff. 1 Abs. 1 SVG ist der Tatbestand aber auch bei fahrlässiger Begehung anwendbar, wobei aufgrund der subjektiven Voraussetzungen von Art. 90 Abs. 2 SVG (rücksichtsloses oder sonst schwerwiegend verkehrsregelwidriges Verhalten) mindestens grobe Fahrlässigkeit anzunehmen ist (vgl. Urteil des BGer 6B_1235/2021 vom 23. Mai 2022 E. 1.4.2). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung muss die Anklage wegen grober Verletzung der Verkehrsregeln grundsätzlich eine hinreichende Darstellung

der «ernstlichen Gefahr für die Sicherheit anderer» enthalten. Eine solche kann sich allerdings bereits aus der Schilderung des Verkehrsverhaltens ergeben (etwa bei einer massiven Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit), so dass eine erhöhte abstrakte oder konkrete Gefährdung nicht zwingend explizit in der Anklageschrift zu erwähnen ist (Urteil des BGer 6B_1235/2021 vom 23. Mai 2022 E. 1.5.1). In Bezug auf den subjektiven Tatbestand sind die Anforderungen an die Umschreibung der Sachverhaltselemente in der Anklageschrift gering (BGE 143 IV 63 E. 2.3 mit Hinweisen). Es muss aber grundsätzlich klar sein, ob der beschuldigten Person Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorgeworfen wird (BGE 120 IV 348 E. 3c mit Hinweisen; Urteile des BGer 6B_638/2019 vom 17. Oktober 2019 E. 1.4.2; 6B_870/2018 vom 29. April 2019 E. 2.3). Die Schilderung des objektiven Tatgeschehens ist gemäss Bundesgericht dann für eine Anklage wegen vorsätzlicher Tatbegehung ausreichend, wenn sich daraus die Umstände ergeben, aus denen auf einen vorhandenen Vorsatz geschlossen werden kann (Urteil des BGer 6B_1235/2021 vom 23. Mai 2022 E. 1.5.2 mit weiteren Hinweisen).

E. 8

Erwägungen der Kammer Gemäss der Sachverhaltsdarstellung im Strafbefehl vom 16. Juli 2020 (pag. 11) wird dem Beschuldigten Folgendes vorgeworfen: «A. _____ überschritt am 30. Mai 2020 mit dem Motorrad KTM . _____ (Kennzeichen) ausserorts auf der Strasse zwischen Gurnigelbad und Gurnigel Passhöhe die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h um 31 km/h (nach Abzug der Sicherheitsmarge).»

6 Handelt es sich – wie im vorliegenden Fall – um einen simplen Lebensvorgang, ist eine kurze Sachverhaltsschilderung ausreichend, soweit diese eine Individualisierung der Tat zulässt und für die beschuldigte Person keine Zweifel darüber bestehen, welches strafbare Verhalten ihr vorgeworfen wird. Dies ist vorliegend der Fall. Aus dem fraglichen Strafbefehl geht genügend klar hervor, welcher reale Lebenssachverhalt angeklagt ist. Für den Beschuldigten konnten keine Zweifel darüber bestehen, welches strafbare Verhalten ihm in sachlicher, räumlicher und zeitlicher Hinsicht vorgeworfen wird, davon zeugen auch seine Aussagen zur Sache anlässlich seiner Einvernahme bei der Vorinstanz. Entsprechend war auch eine wirksame Verteidigung möglich; etwas Gegenteiliges brachte die Verteidigung im Rahmen ihres erstinstanzlichen Parteivortrags auch nicht vor (pag. 78 ff.). Auf eine Umschreibung des Tatbestandsmerkmals der «ernstlichen Gefahr für die Sicherheit anderer» konnte verzichtet werden, da sich eine erhöhte abstrakte oder konkrete Gefährdung für die Verkehrssicherheit bereits aus der Schilderung des Verkehrsverhaltens des Beschuldigten (massive Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit) ergibt (vgl. auch Urteil des BGer 6B_1235/2021 vom 23. Mai 2022 E. 1.5.1). Zutreffend ist, dass dem besagten Strafbefehl keine expliziten Ausführungen zum subjektiven Tatbestand zu entnehmen sind. Mit der (wenn auch kurzen) Schilderung des objektiven Tatgeschehens sind nach Ansicht der Kammer allerdings die wesentlichen Umstände ersichtlich, aufgrund derer im Strafbefehl auf einen vorhandenen Vorsatz des Beschuldigten geschlossen wird (vgl. Urteil des BGer 6B_1235/2021 vom 23. Mai 2022 E. 1.5.2). Sodann wurde auch auf die Erwähnung von Art. 100 Ziff. 1 SVG als Rechtsgrundlage verzichtet. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung würden die Verteidigungsrechte aber selbst bei Annahme einer Alternativanklage nicht beeinträchtigt werden (Urteil des BGer 6B_870/2018 vom 29. April 2019 E. 2.4). Es ist daher nicht zu beanstanden, dass die Staatsanwaltschaft als Anklagebehörde im besagten Strafbefehl nicht explizit festlegte, ob der Beschuldigte den Tatbestand von Art. 90 Abs. 2 SVG vorsätzlich, eventualvorsätzlich oder grobfahrlässig

erfüllt haben soll. Der Beschuldigte musste damit rechnen, der vorsätzlichen Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG schuldig gesprochen zu werden. Dass sich darüber hinaus in Bezug auf die Wissens- und Willenselemente diffizile Fragen, jedenfalls in sachverhältnismässiger Hinsicht stellen, ist für die Kammer nicht ersichtlich. Ob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln vorliegt, ist – gemäss Bundesgericht – schliesslich «nicht in erster Linie für die Tatbestandsmässigkeit im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG massgeblich, sondern für die Bestimmung des Verschuldens und damit für die Strafzumessung» (Urteil des BGer 6B_1235/2021 vom 23. Mai 2022 E. 1.6.4). Zusammengefasst ist festzuhalten, dass der Anklagegrundsatz vorliegend nicht verletzt wurde und der im Strafbefehl umschriebene Sachverhalt insbesondere auch in subjektiver Hinsicht den Anforderungen gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung genügt.

7 III. Sachverhalt und Beweiswürdigung

E. 9

Vorwurf gemäss Strafbefehl Dem Beschuldigten wird gemäss Strafbefehl vom 16. Juli 2020 – welcher vorliegend als Anklageschrift dient (Art. 356 Abs. 1 StPO) – vorgeworfen, er habe am 30. Mai 2020, 10:48 Uhr, in Rüti bei Riggisberg, Selenrain, Abschnitt Gurnigelbad - Gurnigel Passhöhe, mit seinem Motorrad die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h nach Abzug der Sicherheitsmarge um netto 31 km/h überschritten (pag. 11 f.).

E. 10

Oberinstanzliche Vorbringen der Parteien Von Seiten der Generalstaatsanwaltschaft wurde zusammengefasst vorgebracht, dass die Vorwände des Beschuldigten widersprüchlich seien. Wenn er gar nicht erst derjenige Motorradfahrer gewesen sein sollte, der auf dem polizeilichen Video zu sehen sei, hätte er zur Richtigkeit der Messung keine Angaben machen können. Gleichzeitig hätte der Beschuldigte in diesem Fall allen Grund gehabt, die Verwechslung anlässlich der Anhaltung unverzüglich aufzuklären. Die potenziell massiv entlastenden Argumente habe er allerdings bis zur schriftlichen Einsprachebeurteilung zurückgehalten. Weshalb tatsächlich weder eine Verwechslung noch eine fehlerhafte Messung vorliege, sei von der Vorinstanz einlässlich diskutiert und begründet worden. Auf diese zutreffenden Ausführungen sei zu verweisen (pag. 155). Die Verteidigung entgegnete im Wesentlichen, dass nach wie vor eine Verwechslung geltend gemacht und die Korrektheit der Messung bestritten werde. Der Beschuldigte habe es am besagten Tag überhaupt nicht eilig gehabt. Auf dem Video und Foto sei weder ein Kennzeichen ersichtlich noch könnten Gesichter oder sonstige Details erkannt werden. Erkennbar sei ein Motorradfahrer in dunkler Kleidung und einem orangen Helm. Der Beschuldigte habe bei der Vorinstanz dargelegt, dass er eine orange Hose getragen habe und er grundsätzlich einen schwarzen Helm trage. Er habe auch ausgesagt, dass er es bemerkt hätte, wenn er mit der ihm vorgeworfenen Geschwindigkeit gefahren wäre. Da auf dem Foto weder eine orange Hose noch ein schwarzer Helm ersichtlich seien, sei die Übereinstimmung des gefilmten Motorradfahrers mit dem Beschuldigten nicht zweifelsfrei erwiesen. Hinzu komme, dass Polizistin C. _____ einerseits von einem roten Helm spreche und andererseits davon, dass die Überprüfung kurz vor Mittag stattgefunden habe. Das Foto aus dem Video sei jedoch um 10:48 Uhr gemacht worden und die Entfernung zum Anhalteteam habe nur ca. 750 m betragen. Wie es sich im konkreten Fall betreffend Meldung abgespielt habe, sei nicht bekannt. Polizistin C. _____ habe einzig davon gesprochen, dass ihr ein

Motorradfahrer mit einem roten Helm und einer KTM gemeldet worden sei. Hierbei handle es sich allerdings um ein gängiges Motorrad. Dass der Beschuldigte in Begleitung gewesen sei, bzw. auch nicht, dass er der abgebildete Motorradfahrer sei. Es fehle an einer sofortigen Anhaltung nach der Messung. Eine spätere Überprüfung hätte spätestens um 11:00 Uhr stattgefunden und nicht erst vor dem Mittag, wie Polizistin C._____ schildere. Aus diesen zeitlich erheblichen Diskrepanzen würden sich weitere Zweifel daran ergeben, dass es sich beim gefilmten Motorradfahrer um den

8 Beschuldigten handle. Dem Beschuldigten sei es anlässlich der Anhaltung weiter verwehrt worden, ein Foto oder Video zu sehen. Dass er nicht sofort bestritten habe, der Fahrer zu sein, stimme daher nicht. Er habe auch ausgesagt, dass er nicht so schnell hochgefahren sei, womit er eine Verwechslung geltend gemacht habe. Ferner sei offenbar um 11:10 Uhr ein Motorradfahrer mit 116 km/h festgestellt worden. Es sei damit nicht klar, ob das in den Akten befindliche Video den zur Anklage gebrachten Vorfall gegenüber dem Beschuldigten zeige. Schliesslich seien auch Zweifel an der Korrektheit der Messung angebracht. Es komme im Video zwei Mal zu Messungen von Null km/h. Bei Sequenz 33 liege eine Messung von 116 km/h vor, obwohl die Mitte des Fadenkreuzes neben dem Motorrad liege, was gemäss Erklärung der Polizei eigentlich zu einer Messung mit Null führen müsste. Die Ausführungen von Polizist D._____ würden zudem nicht erklären, weshalb es sein könne, dass innerhalb von Sekundenbruchteilen die gemessene Geschwindigkeit 116 km/h, dann Null und dann nochmals 102 km/h betragen könne. Ein Messfehler, Bedienungsfehler oder ein momentaner Gerätedefekt seien damit nicht ausgeschlossen und das Video könne keinen eindeutigen Beweis erbringen (pag. 163 ff.). Im Rahmen ihrer Replik vom 29. März 2022 ergänzte die Generalstaatsanwaltschaft zusammengefasst, es treffe zwar zu, dass die Farbe der Motorradausrüstung auf dem Video nicht den Angaben des Beschuldigten entspreche. Dieser habe de facto aber keine Angaben machen können, welche Farbe sein Helm und seine Jacke am konkreten Tag gehabt hätten. Dass der Helm als rot statt als orange bezeichnet worden sei, sei wohl der zeitlichen Unmittelbarkeit der Meldung geschuldet. Eine Verwechslung vermöge dies nicht zu begründen. Entscheidend sei, dass der Beschuldigte vor Ort zweifelsfrei als Lenker habe identifiziert werden können. Es sei unzutreffend, dass der Beschuldigte von Beginn weg eine Verwechslung geltend gemacht habe und die blosser Behauptung, nicht so schnell gefahren zu sein, helfe nicht. Die Aussage von Polizistin C._____, wonach die Kontrolle «kurz vor dem Mittag» stattgefunden habe, schliesse eine Kontrolle kurz nach 11:00 Uhr nicht aus. Das Lasergerät sei im April 2020 vorschriftsgemäss geprüft worden und es gebe gemäss den Ausführungen von Polizist D._____ keinen Anlass, die Richtigkeit der Messung in Zweifel zu ziehen. Insbesondere sei es nichts Aussergewöhnliches, wenn die tatsächlich gefahrene Geschwindigkeit nicht laufend aufgezeichnet werde (pag. 175 f.). Von Seiten der Verteidigung wurde im Rahmen der Duplik vom 14. April 2022 zusammengefasst entgegnet, dass die vom Beschuldigten beschriebene orange Hose nicht auf dem Video und Foto zu sehen sei. Eine Verwechslung sei gerade nicht ausgeschlossen, zumal Polizistin C._____ auch von einem roten Helm gesprochen habe. Die zeitliche Komponente sei entgegen der Auffassung der Generalstaatsanwaltschaft doch erheblich. Im Übrigen habe der Beschuldigte ausgesagt, dass er es bemerkt hätte, wenn er so schnell gefahren wäre. Schliesslich schliesse ein vorhandenes Eichzertifikat einen Messfehler nicht per se aus (pag. 182).

Unbestrittener/bestrittener Sachverhalt

9 Vorliegend ist unbestritten, dass der Beschuldigte am 30. Mai 2020 auf der Strecke Gurnigelbad - Gurnigel Passhöhe mit seinem Motorrad KTM, Kennzeichen _____, unterwegs war und eine Beifahrerin dabei hatte. Bestritten ist demgegenüber, dass der Beschuldigte am fraglichen Tag eine Geschwindigkeitsüberschreitung begangen hat und es sich bei dem im Video ersichtlichen Motorradfahrer um ihn handelt. Ferner wird die Korrektheit der durchgeführten Geschwindigkeitsmessung bestritten. Nachfolgend ist demnach zu prüfen, ob es aufgrund der Umstände am 30. Mai 2020 zu einer Verwechslung des mittels Lasergerät erfassten Motorradfahrers mit dem Beschuldigten gekommen sein könnte und ob die Geschwindigkeitsmessung korrekt erfolgt ist.

E. 12

Beweismittel Als objektive und subjektive Beweismittel liegen der Kammer der Anzeigerapport vom 7. Juni 2020 (pag. 1 f.), die Videoaufnahme der Laser Geschwindigkeitsmessung vom 30. Mai 2020 (pag. 5), das Eichzertifikat des Lasergeschwindigkeitsmessgeräts vom 1. April 2020 (pag. 4), die beigezogenen Akten aus dem Verfahren PEN 20 1016 (anonymisiert, pag. 62 ff.), der Berichtsrapport zur Geschwindigkeitsmessung vom 28. Juni 2021 inkl. Beilagen (pag. 65 ff.), der Berichtsrapport zur Anhaltung vom 28. Juni 2021 (pag. 71 f.) sowie die Aussagen des Beschuldigten anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 8. Juli 2021 vor (pag. 80 ff.). Die Vorinstanz hat die objektiven und subjektiven Beweismittel, die bereits dem erstinstanzlichen Verfahren zugrunde lagen, zutreffend wiedergegeben und zusammengefasst; darauf kann vorab verwiesen werden (§. 7 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 100 ff.). Soweit notwendig, wird im Rahmen der nachfolgenden Beweiswürdigung näher darauf eingegangen.

E. 13

Allgemeine Grundlagen der Beweiswürdigung Das Gericht würdigt das Ergebnis der Beweisaufnahme und fällt das Urteil nach seiner freien, aus der Hauptverhandlung und den Akten gewonnenen Überzeugung (Art. 350 Abs. 2 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 StPO). Freie Beweiswürdigung bedeutet, dass jedes verurteilende Erkenntnis auf der aus der Beweiswürdigung geschöpften Überzeugung des Gerichts von der Schuld der beschuldigten Person beruhen soll. Die freie Beweiswürdigung gründet auf gewissenhaft festgestellten Tatsachen und logischen Schlussfolgerungen; sie darf sich nicht auf blossen Verdacht oder blosser Vermutung stützen (HOFER, in: Basler Kommentar Strafprozessordnung/Jugendstrafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N 58 und 61 zu Art. 10 StPO mit weiteren Hinweisen). Bestehen unüberwindliche Zweifel an der Erfüllung der tatsächlichen Voraussetzungen der angeklagten Tat, so geht das Gericht von der für die beschuldigte Person günstigeren Sachlage aus (Art. 10 Abs. 3 StPO). Der Grundsatz «in dubio pro reo» als Beweiswürdigungsregel besagt, dass sich das Gericht nicht von einem für die angeklagte Person ungünstigen Sachverhalt überzeugt erklären darf, wenn bei objektiver Betrachtung Zweifel bestehen, ob sich der Sachverhalt so verwirklicht hat. Dabei sind bloss abstrakte und theoretische

10 Zweifel nicht massgebend, weil solche immer möglich sind und absolute Gewissheit nicht verlangt werden kann. Es muss sich um erhebliche und nicht zu unterdrückende Zweifel handeln, d.h. um solche, die sich nach der objektiven Sachlage aufdrängen. Liegen keine direkten Beweise vor, ist auch ein indirekter Beweis zulässig. Beim Indizienbeweis

wird aus bestimmten Tatsachen, die nicht unmittelbar rechtserheblich, aber bewiesen sind (Indizien), auf die zu beweisende, unmittelbar rechtserhebliche Tatsache geschlossen. Eine Mehrzahl von Indizien, welche für sich alleine nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf die Täterschaft oder die Tat hinweisen und einzeln betrachtet die Möglichkeit des Andersseins offen lassen, können einen Anfangsverdacht verstärken und in ihrer Gesamtheit ein Bild erzeugen, das bei objektiver Betrachtung keine Zweifel bestehen lässt, dass sich der Sachverhalt so verwirklicht hat (vgl. Urteile des BGer 6B_781/2010 vom 13. Dezember 2010 E. 3.2; 6B_300/2015 vom 3. Dezember 2015 E. 3.2.2; 6B_605/2016 vom 15. September 2016 E. 2.8). Steht Aussage gegen Aussage, so bedeutet das nicht zwingend, dass die beschuldigte Person in Anwendung des Grundsatzes «in dubio pro reo» freizusprechen ist. Vielmehr hat das Gericht die Darstellung der Verfahrensbeteiligten auf ihren inneren Gehalt und ihre Überzeugungskraft hin zu werten (WOHLERS, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2020, N 12 und 25 f. zu Art. 10 StPO mit weiteren Hinweisen).

E. 14

fahrer gerichtet ist. Hinzu kommt, dass die hier fragliche Geschwindigkeit von 115 km/h bzw. 116 km/h angezeigt wurde, als der Laser (Fadenkreuz) zentral auf den erfassten Motorradfahrer gerichtet war. Insgesamt kommt die Kammer zu keinem anderen Ergebnis als die Vorinstanz. Gestützt auf das Video, das Messprotokoll, das Eichzertifikat, die Ausbildungsbestätigung sowie insbesondere auch den nachvollziehbaren Berichtsrapport von Polizist D._____ ist davon auszugehen, dass die Messung korrekt erfolgte. Trotz maximaler Geschwindigkeit von 116 km/h (vgl. die Ausführungen von Polizist D._____ im Berichtsrapport vom 28. Juni 2021, pag. 65 f.) ist auf den angeklagten Sachverhalt abzustellen und von 115 km/h auszugehen.

E. 15

Beweisergebnis Es bestehen nach dem Gesagten keine unüberwindlichen Zweifel an den tatsächlichen Voraussetzungen der angeklagten Tat (Art. 10 Abs. 3 StPO). Entsprechend geht auch die Kammer davon aus, dass der Beschuldigte als Lenker des Motorrads KTM mit Kennzeichen _____ am 30. Mai 2020 um 10:48 Uhr die auf dem Streckenabschnitt Gurnigelbad - Gurnigel Passhöhe signalisierte Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h um netto 31 km/h überschritten hat. IV. Rechtliche Würdigung

E. 16

Oberinstanzliche Vorbringen der Parteien Von Seiten der Generalstaatsanwaltschaft wurde im Wesentlichen vorgebracht, dass es gemäss Rechtsprechung nicht darauf ankomme, wie lange eine überhöhte Geschwindigkeit gefahren werde. Eine Geschwindigkeitsmessung mittels Radar oder Laser sei immer eine Momentaufnahme. Zu generell seien sodann die Feststellungen der Vorinstanz, wonach der Streckenabschnitt übersichtlich und zum konkreten Zeitpunkt wenig befahren gewesen sei. Entscheidend sei, dass es sich beim Gurnigelpass um ein insbesondere bei Ausflüglern mit PW und Motorradfahren sehr beliebtes Ausflugsziel handle, weshalb aus der kurzen Sequenz über eine sehr kurze Teilstrecke noch nicht auf ein geringes Verkehrsaufkommen geschlossen werden dürfe. Es sei jederzeit mit auftauchenden Fahrzeugen zu rechnen. Der Beschuldigte habe aus einer Kurve herauskommend massiv beschleunigt. Eine abstrakte Gefährdung von wenigen Sekunden sei ausreichend. Eine solche Geschwindigkeitsüberschreitung könne aufgrund der bewussten Betätigung des Gaspedals bzw. des Gashebels nur vorsätzlich begangen

werden. Bezüglich der überhöhten Geschwindigkeit und der damit einhergehenden abstrakt erhöhten Gefährdung sei mindestens Eventualvorsatz anzunehmen (pag. 155 ff.). Die Verteidigung brachte zusammengefasst vor, dass vorab auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden könne. Trotz Schematismus des Bundesgerichts seien im Bereich von Geschwindigkeitsüberschreitungen Abweichungen möglich, womit auch eine Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit ausserorts um 31 km/h eine einfache Verkehrsregelverletzung darstellen könne. Die Geschwindigkeitsüberschreitung sei nur sehr kurz (ein paar Hundertstelsekunden) erfolgt. Lasermessungen seien sodann keine Momentaufnahme und würden es erlauben, die

15 Einstufung des Fehlverhaltens und das Verschuldensausmass umfassender zu berücksichtigen. Die Sichtverhältnisse seien gut gewesen, die Strecke gerade, die Fahrbahn trocken und das Verkehrsaufkommen gering. Es seien keine anderen Verkehrsteilnehmer ersichtlich, die Strecke weise keine Einmündungen, Häuser etc. auf und verfüge nicht über Trottoir. Die Generalstaatsanwaltschaft spekuliere unzulässigerweise, dass der Verkehr trotzdem rege gewesen sein müsse. Zu Recht habe die Vorinstanz aufgrund dieser Umstände den objektiven Tatbestand von Art. 90 Abs. 2 SVG als nicht erfüllt erachtet. Auch die subjektive Komponente sei nicht gegeben. Die nur kurze Überschreitung zeige, dass der Beschuldigte nicht vorsätzlich gehandelt habe und nur eine vorsätzliche Begehung sei angeklagt (pag. 166 f.).

E. 17

Gesetzliche und theoretische Ausführungen Nach Art. 90 Abs. 2 SVG macht sich strafbar, wer durch grobe Verletzung von Verkehrsregeln eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt. Der objektive Tatbestand von Art. 90 Abs. 2 SVG ist erfüllt, wenn der Täter erstens eine wichtige Verkehrsvorschrift in objektiver schwerer Weise missachtet und zweitens dadurch die Verkehrssicherheit ernstlich gefährdet. Dabei genügt eine erhöhte abstrakte Gefährdung. Wesentliches Kriterium für die Annahme einer erhöhten abstrakten Gefahr ist die Nähe der Verwirklichung. Die allgemeine Möglichkeit der Verwirklichung einer Gefahr genügt nur dann zur Erfüllung des Tatbestands von Art. 90 Abs. 2 SVG, wenn in Anbetracht der Umstände der Eintritt einer konkreten Gefährdung oder gar einer Verletzung naheliegt (BGE 142 IV 93 E. 3.1, Urteile des BGer 6B_417/2021 vom 14. April 2022 E. 3.2.1, 6B_1039/2021 vom 14. Januar 2022 E. 1.3.1, je mit weiteren Hinweisen). Zu den wichtigen bzw. grundlegenden Verkehrsvorschriften gehört unter andern auch jene über die Geschwindigkeit (WEISSENBERGER, in: Kommentar Strassenverkehrsgesetz und Ordnungsbussengesetz, 2. Aufl., 2015, Art. 90 N 62 f.). Subjektiv erfordert der Tatbestand ein rücksichtsloses oder sonst schwerwiegend verkehrswidriges Verhalten, d.h. ein schweres Verschulden, bei fahrlässiger Begehung mindestens grobe Fahrlässigkeit (Urteil des BGer 6B_1235/2021 vom 23. Mai 2022 E. 1.4.2). Rücksichtslos ist unter anderem ein bedenkenloses Verhalten gegenüber fremden Rechtsgütern. Dieses kann gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung auch in einem blossen (momentanen) Nichtbedenken der Gefährdung fremder Interessen bestehen (Urteil des BGer 6B_1039/2021 vom 14. Januar 2022 E. 1.3.1 mit Verweis auf BGE 131 IV 133 E. 3.2; 6B_164/2020 vom 20. Juli 2021 E. 2.4.2; 6B_300/2021 vom 14. Juli 2021 E. 3.2.1; 6B_505/2020 vom 13. Oktober 2020 E. 1.1.1). Die Rücksichtslosigkeit ist ausnahmsweise zu verneinen, wenn besondere Umstände vorliegen, die das Verhalten subjektiv in einem milderen Licht erscheinen lassen (BGE 142 IV 93 E. 3.1, Urteil des BGer 6B_300/2021 vom 14. Juli 2021 E. 3.2.1, je mit Hinweisen). Solche entlastenden Umstände verneint das

Bundesgericht bei der Mehrheit der Geschwindigkeitsüberschreitungen. Gute Witterungs-, Strassen- und Verkehrsverhältnisse stellen keine besonderen Umstände im Sinne der Rechtsprechung dar (vgl. Urteile des BGer 6B_1039/2021 vom 14. Januar 2022 E. 1.3.1, 6B_300/2021 vom 14. Juli 2021 E. 3.2.1; 6B_505/2020 vom 13. Oktober 2020 E. 1.1.1; 6B_1204/2016 vom 24. Mai 2017 E. 3.3.1; 6B_33/2015

16 vom 5. Mai 2015 E. 1.2; je mit Hinweisen). Der subjektive Tatbestand ist nicht bloss bezüglich der Verletzung der Verkehrsregeln, sondern auch hinsichtlich der damit einhergehenden Folgen bzw. der Risikoverwirklichung zu prüfen (Urteil des BGer 6B_1235/2021 vom 23. Mai 2022 E. 1.5.3). Als innerer Vorgang lässt er sich aber regelmässig nur aufgrund äusserer Umstände erschliessen, was zulässig ist (vgl. Urteil des BGer 6B_186/2010 vom 23. April 2010 E. 3.4). Das Bundesgericht knüpft die Anwendbarkeit von Art. 90 Abs. 2 SVG im Bereich der Geschwindigkeitsüberschreitungen an bestimmte Schwellenwerte. Es nimmt in der Regel, d.h. ungeachtet der konkreten Umstände, dann eine grobe Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG an, wenn die beschuldigte Person die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf Strassen ausserorts um 30 km/h oder mehr überschreitet (vgl. beispielhaft etwa Urteile des BGer 6B_510/2019 vom 8. August 2019 E. 3.2, 6B_253/2019 vom 1. Juli 2019 E. 3.8, 6B_661/2016 vom 23. Februar 2017 E. 1.2.1, 1C_87/2016 vom 13. Juni 2016 E. 2.1.2, 6B_148/2012 vom 30. April 2012 E. 1.2, je mit weiteren Hinweisen). Die allgemeine Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge beträgt ausserhalb von Ortschaften unter günstigen Strassen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen 80 km/h (Art. 32 Abs. 2 SVG in Verbindung mit Art. 4a Abs. 1 Bst. b der Verkehrsregelnverordnung [VRV; SR 741.11]).

E. 18

Subsumtion der Kammer Gemäss dem als erstellt geltenden Sachverhalt wurde der Beschuldigte ausserorts bei einer geltenden Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h mit einer Geschwindigkeit von 115 km/h gemessen. Nach Abzug einer Sicherheitsmarge von 4 km/h überschritt er die geltende Höchstgeschwindigkeit um 31 km/h, womit gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ein objektiv schwerer Fall vorliegt. Im konkreten Fall sind keine Umstände ersichtlich, welche die begangene Geschwindigkeitsüberschreitung ausnahmsweise in einem milderen Licht erscheinen liessen. Entlastende Umstände sind nur in besonderen Fällen anzunehmen. Solche sind vorliegend klar zu verneinen. So kommt es gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung – zumindest für die Erfüllung des in Frage stehenden Tatbestandes – nicht darauf an, wie lange mit einer überhöhten Geschwindigkeit gefahren wurde (vgl. Ziff. 17. hier vor). Auch wenn die Lasermessung, im Gegensatz zu einer Aufnahme mittels Radargerät, eine etwas umfassendere Registrierung ermöglicht, so handelt es sich dennoch um eine Momentaufnahme. Eine abweichende Behandlung rechtfertigt sich nicht und das Verschuldensausmass ist, entgegen der Auffassung der Verteidigung, erst im Rahmen der nachfolgenden Strafzumessung aufzugreifen. Sodann sind – entgegen der Auffassung der Vorinstanz – auch die übrigen Umstände vor Ort, wie die guten Witterungs-, Strassen- und Verkehrsverhältnisse unbeachtlich (vgl. Ziff. 17. hiervor). Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle erwähnt, dass aber ohnehin nicht bereits auf ein geringes Verkehrsaufkommen geschlossen werden kann, nur weil im Rahmen der äusserst kurzen Videosequenz und darauf abgebildeten kurzen Strecke keine anderen Fahrzeuge bzw. Verkehrsteilnehmer zu erkennen sind. Fahren mit überhöhter Geschwindigkeit ist typischerweise besonders geeignet, um in Situationen wie der vorliegenden, andere Verkehrsteilnehmer

17 zu gefährden oder zu verletzen. Hierbei muss es nicht zu einem Unfall kommen und es muss auch keine konkrete Gefahr geschaffen werden. Es genügt eine erhöhte abstrakte Gefährdung. Ob dabei entgegenkommende Verkehrsteilnehmer oder etwa auch Beifahrer gefährdet werden, spielt keine Rolle (vgl. GIGER, in: Kommentar Strassenverkehrsgesetz, 8. Aufl. 2014, N 14 zu Art. 90 SVG). Der Beschuldigte war vorliegend nicht alleine, sondern mit einer Beifahrerin unterwegs. Er befuhr den fraglichen Streckenabschnitt mit stark überhöhter Geschwindigkeit. Auch wenn im konkreten Moment der Messung bzw. Aufzeichnung keine anderen Verkehrsteilnehmer zu sehen sind, so musste der Beschuldigte ohne Weiteres mit der Möglichkeit rechnen, dass sich auch andere Fahrzeuge auf besagter Strasse fortbewegen respektive plötzlich auftauchen könnten. Dies umso mehr, als der Beschuldigte aus einer Kurve herauskommend beschleunigte (die Strasse mithin nicht nur geradlinig verläuft) und es sich beim Gurnigel bekanntermassen um ein beliebtes Ausflugsziel handelt bzw. die dortige Bergstrecke mit ihrer Streckenführung und den Kurven gerichtsnotorisch unter Motorradfahrenden äusserst beliebt ist. In Anbetracht der Umstände und mit Blick auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung geht die Kammer davon aus, dass der Beschuldigte mit der hier in Frage stehenden Geschwindigkeitsüberschreitung von netto 31 km/h in Rüti bei Riggisberg nicht nur eine theoretische abstrakte, sondern eine erhöhte abstrakte und damit naheliegende Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer (darunter auch seiner Beifahrerin) verursachte. Der objektive Tatbestand der groben Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Abs. 2 i.V.m. Art. 32 Abs. 2 SVG und Art. 4a Abs. 1 Bst. b VRV ist demzufolge erfüllt. Aufgrund der massiven Geschwindigkeitsüberschreitung ist darauf zu schliessen, dass der Beschuldigte mit Wissen und Wollen, also vorsätzlich die Höchstgeschwindigkeit überschritt und damit eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit der anderen Verkehrsteilnehmer zumindest in Kauf nahm. Auch wenn das Ziel des Beschuldigten nicht in einer Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmenden lag, war sein Verhalten doch subjektiv schwerwiegend regelwidrig und gegenüber fremden Rechtsgütern gedankenlos. Daran vermag auch die Tatsache nichts zu ändern, dass die fragliche Geschwindigkeitsüberschreitung nur sehr kurz erfolgte. Der Beschuldigte erfüllt somit auch den subjektiven Tatbestand von Art. 90 Abs. 2 SVG. Rechtfertigungs- und/oder Schuldausschliessungsgründe sind weder ersichtlich noch dargetan. Der Beschuldigte ist daher der groben Verletzung der Verkehrsregeln, begangen durch Überschreitung der signalisierten Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h um netto 31 km/h, schuldig zu sprechen. V. Strafzumessung

E. 19

Allgemeine Grundlagen der Strafzumessung Betreffend die allgemeinen Grundlagen der Strafzumessung kann auf die korrekten Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (S. 16 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 109 f.).

18

E. 20

Strafrahmen Art. 90 Abs. 2 SVG sieht für eine grobe Verletzung der Verkehrsregeln einen Strafrahmen von drei Tagessätzen Geldstrafe bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe vor (vgl. Art. 34 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches [StGB; SR 311.0]). Die Richtlinien des Verbands Bernischer Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (VBR) sehen für gewisse Deliktkategorien normierte Strafen vor. Die Kammer ist nicht an diese Richtlinien gebunden, sie können jedoch als

Orientierungspunkte dienen (vgl. etwa Urteil des BGer 6B_510/2019 vom 8. August 2019 E. 4.3.).

E. 21

Konkrete Strafzumessung

E. 21.1

Tatkomponenten Die VBRS-Richtlinien empfehlen für ein Überschreiten der signalisierten Höchstgeschwindigkeit nach Abzug der technisch bedingten Sicherheitsmarge ausserorts um 30 - 34 km/h eine Sanktion von 25 Strafeinheiten (S. 22 VBRS-Richtlinien). Der Beschuldigte überschritt am 30. Mai 2020 in Rüti bei Riggisberg (Streckenabschnitt Gurnigelbad - Gurnigel Passhöhe) die signalisierte Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h um netto 31 km/h. Die entsprechende Geschwindigkeitsüberschreitung erfolgte nur ganz kurz, das Wetter war an diesem Vormittag schön (bewölkt), die ca. sieben Meter breite Strasse trocken und der besagte Streckenabschnitt war unbebaut (pag. 67). Unter den dazumal gegebenen Umständen kann das Ausmass der verschuldeten Gefährdung – immer im Rahmen einer groben Verkehrsregelverletzung – als noch vergleichsweise gering bezeichnet werden. Die Geschwindigkeitsüberschreitung hatte allerdings so oder anders eine erhöhte abstrakte Gefährdung zur Folge, was indes tatbestandsimmanent ist. Anhaltspunkte für eine konkrete Gefährdung bestehen nicht. Die Art und Weise der Deliktsbegehung wirkt sich nicht verschuldenserhöhend aus und das Vorgehen des Beschuldigten geht nicht über das hinaus, was eine entsprechende Geschwindigkeitsüberschreitung ausmacht. Mit Blick auf den Strafrahmen von bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe ist das objektive Tatverschulden als leicht zu bezeichnen. Vorsätzliches und rücksichtsloses Handeln sind tatbestandsimmanent und wirken in Bezug auf die subjektiven Tatkomponenten nicht verschuldenserhöhend. Der Beschuldigte handelte in Bezug auf die Geschwindigkeitsüberschreitung direktvorsätzlich und betreffend die Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer eventualvorsätzlich. Besondere Beweggründe, die an der Tatsache etwas ändern würden, sind indes nicht bekannt. Der Beschuldigte handelte aus rein egoistischen Beweggründen; es wäre ein Leichtes gewesen, sich an die signalisierte Geschwindigkeit zu halten und somit die Tat zu vermeiden. Insgesamt ist innerhalb des Strafrahmens aufgrund der Tatkomponenten von einem – immer im Rahmen einer groben Verkehrsregelverletzung – leichten Verschulden auszugehen. Die Kammer erachtet mit Blick auf die VBRS-Richtlinien und unter Berücksichtigung der Gesamtumstände (inkl. Eventualvorsatz betreffend Gefährdung) 25 Strafeinheiten als angemessen.

19

E. 21.2

Täterkomponenten Vorab kann auf die ausführlichen und zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (S. 18 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 111). Der Beschuldigte ist eigenen Angaben zufolge zurzeit auf Arbeits- bzw. Auftragssuche. Er erhält keine Arbeitslosenentschädigung mehr und verfügt über Schulden in Höhe von CHF 1'190'000.00. Er ist Vater zweier Kinder und lebt in F._____, G._____ (pag. 146 f.). Der Beschuldigte ist ferner nicht vorbestraft (pag. 144) und gemäss ADMAS-Auszug vom 22. Juni 2021 wurden keine administrativrechtlichen Massnahmen gegen ihn verhängt (pag. 56). Der Beschuldigte hat sich im Verfahren stets korrekt verhalten. Dass er sich gegen den angeklagten Vorwurf zur Wehr setzt und diesen bestreitet, ist sein gutes Recht

und darf ihm nicht angelastet werden. Ein sogenannter «Geständnisrabatt» ist ihm nicht zu gewähren. Aussergewöhnliche Umstände, welche schliesslich auf eine erhöhte Strafeempfänglichkeit des Beschuldigten schliessen lassen würden, sind nicht ersichtlich (vgl. Urteile des BGer 6B_1079/2016 vom 21. März 2017 E. 1.4.5; 6B_249/2016 vom 19. Januar 2017 E. 1.4.4.; 6B_243/2016 vom 8. September 2016 E. 3.4.2; 6B_748/2015 vom 29. Oktober 2015 E. 1.3). Insgesamt sind die Täterkomponenten neutral zu werten und es bleibt bei der ausgefallten Strafe von

E. 21.3

Strafart Nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit soll bei alternativ zur Verfügung stehenden Sanktionen im Regelfall diejenige gewählt werden, die weniger stark in die persönliche Freiheit der betroffenen Person eingreift bzw. sie am wenigsten hart trifft. Dabei ist die Geldstrafe der Freiheitsstrafe grundsätzlich vorzuziehen (vgl. BGE 134 IV 82 E. 4.1, BGE 138 IV 120 E. 5.2, Urteile des BGer 6B_496/2020 vom 11. Januar 2021 E. 3.4.2. und 6B_1246/2015 vom 9. März 2016 E. 1.2.2.). Für den zu beurteilenden Fall kommt nur eine Geldstrafe als angemessene bzw. verhältnismässige Sanktion in Frage. Die persönlichen Verhältnisse der Beschuldigten geben keinen Anlass, stattdessen auf eine Freiheitsstrafe zu erkennen. Die Kammer sieht daher keinen Grund, vom Prinzip des Vorrangs der Geldstrafe abzuweichen (vgl. beispielhaft BGE 138 IV 120 E. 5.2; BGE 134 IV 97 E. 4.2.2, BGE 134 IV 82 E. 4.1; zum Ganzen vgl. Urteil des BGer 6B_1246/2015 vom 9. März 2016 E. 1.2.2).

E. 21.4

Tagessatzhöhe Ein Tagessatz beträgt in der Regel mindestens CHF 30.00 und höchstens CHF 3'000.00. Ausnahmsweise, wenn die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters dies gebieten, kann der Tagessatz bis auf CHF 10.00 gesenkt werden (Art. 34 Abs. 2 StGB; BGE 135 IV 180 E. 1.4). Das Gericht bestimmt die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum (Art. 34 Abs. 2 StGB).

20 Der Beschuldigte ist gemäss Angaben im Formular «Erhebung finanzielle Verhältnisse» zurzeit auf Arbeitssuche. Er erzielt kein Einkommen und erhält keine ALV-Entschädigung. Ferner verfügt er über kein Vermögen und hat Schulden in Höhe von CHF 1'190'000.00 (pag. 146). Die Kammer verkennt nicht, dass seine finanzielle Situation sehr angespannt ist. Eine ausnahmsweise Unterschreitung des regulären Minimums rechtfertigt sich im vorliegenden Fall (insb. mit Blick auf die erfolgte Umschulung) allerdings noch nicht (vgl. etwa Urteil des BGer 6B_988/2017 vom 26. Februar 2018 E. 2.4; Urteil des Obergerichts des Kantons Bern SK 18 50 vom 15. August 2019 E. 13.2 ff.). Der massgebende Tagessatz ist auf CHF 30.00 festzusetzen.

E. 21.5

Vollzug der Geldstrafe, Probezeit und Verbindungsbusse Erscheint eine unbedingte Strafe nicht notwendig, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten, so schiebt das Gericht in der Regel den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren auf (Art. 42 Abs. 1 StGB). Die Gewährung des bedingten Strafvollzugs verlangt demnach das Fehlen einer ungünstigen Prognose. Bei der Prüfung des künftigen Wohlverhaltens respektive der Beurteilung der Prognose hat das Gericht ein weites Ermessen. Zu berücksichtigen sind neben der strafrechtlichen

Vorbelastung die Ta- tumstände, das Vorleben, der Leumund sowie alle weiteren Tatsachen, welche gül- tige Schlüsse auf den Charakter des Täters sowie die Aussichten seiner Be- währung zulassen. Weiter stellen Faktoren wie insbesondere die Sozialisationsbio- grafie und das Arbeitsverhalten, das Bestehen sozialer Bindungen sowie Hinweise auf Suchtgefährdungen usw. relevante Prognosekriterien dar (zum Ganzen Urteil des BGer 6B_1070/2018 vom 14. August 2019 E. 5.2.3. f. mit Hinweisen). Schiebt das Gericht den Vollzug einer Strafe ganz oder teilweise auf, so bestimmt es dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren (Art. 44 Abs. 1 StGB). Der Beschuldigte ist nicht vorbestraft und hat sich, soweit aus den Akten ersicht- lich, seit dem hier zu beurteilenden Vorfall vom 30. Mai 2020 wohlverhalten. Er ist – eigenen Angaben zufolge – zurzeit auf Arbeitssuche und erzielt kein Einkommen (pag. 146). Seine Kinder leben bei ihm und er finanziert deren Unterhalt (pag. 81, Z. 22 ff.). Die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten scheinen – trotz der an- gespannten finanziellen Verhältnisse – geordnet. Eine ungünstige Prognose kann ihm nicht gestellt werden. Unter den gegebenen Umständen ist es angezeigt, den Vollzug der Geldstrafe aufzuschieben und die Probezeit auf zwei Jahre festzuset- zen (Art. 44 Abs. 1 StGB). Eine bedingte Strafe kann mit einer Busse nach Art. 106 StGB verbunden werden (Art. 42 Abs. 4 StGB). Mit der sogenannten Verbindungsstrafe soll die Möglichkeit geschaffen werden, im Bereich der Massendelinquenz eine spürbare Sanktion zu verhängen (vgl. BGE 134 IV 60 E. 7.3.1). Die Bestimmung dient in erster Linie da- zu, die Schnittstellenproblematik zwischen der Busse (für Übertretungen) und der bedingten Geldstrafe (für Vergehen) zu entschärfen (Botschaft (zur Änderung des Strafgesetzbuches [...] vom 29.06.2005, BBl 2005, S. 4699 ff. und S. 4705 ff.). Zudem trägt die unbedingte Verbindungsstrafe dazu bei, das unter spezial- und generalpräventiven Gesichtspunkten eher geringe Drohpotenzial der bedingten Geldstrafe zu erhöhen. Dem Verurteilten soll damit auch der Ernst der Lage vor

21 Augen geführt und gezeigt werden, was bei Nichtbewährung droht (BOMMER, in: Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches, Die Sanktionen im neuen AT StGB - ein Überblick, Bern 2007, S. 35). Um dem akzessorischen Charakter der Verbindungsstrafe gerecht zu werden, erscheint es sachgerecht, ihre Obergrenze grundsätzlich auf einen Fünftel festzulegen. Abweichungen sind im Bereich tiefer Strafen denkbar, um sicherzustellen, dass der Verbindungsstrafe nicht eine ledig- lich symbolische Bedeutung zukommt (vgl. BGE 135 IV 188 E. 3.4.4). Es erscheint der Kammer angebracht, einen Fünftel der ausgefallten Strafe als Verbindungsbusse auszusprechen, um dem Beschuldigten den Ernst der Lage vor Augen zu führen. Die Verbindungsbusse ist vorliegend auf CHF 150.00 (fünf Ta- gessätze à CHF 30.00) festzusetzen. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung wird auf 5 Tage festgelegt (Art. 106 Abs. 2 StGB).

E. 21.6

Fazit Der Beschuldigte wird zu einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu CHF 30.00, ausmachend total CHF 600.00, sowie zu einer Verbindungsbusse von CHF 150.00 verurteilt. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben bei einer Probezeit von zwei Jahren. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung der Verbindungsbusse wird auf 5 Tage festgesetzt. VI. Kosten und Entschädigung 22. Verfahrenskosten Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Entsprechend

sind die erstinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 1'700.00 dem Beschuldigten zur Bezahlung aufzuerlegen. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 Satz 1 StPO). Der Beschuldigte ist im Rechtsmittelverfahren vollumfänglich unterlegen, weshalb er die gesamten oberinstanzlichen Verfahrenskosten zu tragen hat. Diese werden in Anwendung von Art. 24 Abs. 1 Bst. a des Verfahrenskostendekrets (VKD; BSG 161.12) auf CHF 2'000.00 bestimmt. 23. Entschädigung Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschuldigte keinen Anspruch auf Ausrichtung einer Entschädigung (Art. 429 Abs. 1 StPO e contrario bzw. Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 429 Abs. 1 StPO e contrario).

22 VII. Dispositiv Die 1. Strafkammer erkennt: I. A. _____ wird schuldig erklärt der groben Verkehrsregelverletzung durch Überschreiten der gesetzlichen Höchstgeschwindigkeit, begangen am 30. Mai 2020 in Rüti bei Riggisberg, und in Anwendung der Art. 34, 42 Abs. 1 und 4, 44 Abs. 1, 47, 106 StGB; Art. 32 Abs. 2, 90 Abs. 2 SVG; Art. 4a Abs. 1 Bst. b VRV; Art. 426 Abs. 1, 428 Abs. 1 und 3 StPO verurteilt: 1. Zu einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu CHF 30.00, ausmachend total CHF 600.00. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. 2. Zu einer Verbindungsbusse von CHF 150.00. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung wird auf 5 Tage festgesetzt. 3. Zur Bezahlung der erstinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 1'700.00. 4. Zur Bezahlung der oberinstanzlichen Verfahrenskosten, bestimmt auf einen Pauschalbetrag von CHF 2'000.00. II. Schriftlich zu eröffnen: - dem Beschuldigten, v.d. Advokat Dr. iur. B. _____ - der Generalstaatsanwaltschaft Mitzuteilen: - der Vorinstanz - der Koordinationsstelle Strafregister (nur Dispositiv; nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde) - der Polizei G. _____, Administrativmassnahmen, H. _____ (Strasse), . _____ I. _____ (Urteil mit Begründung; nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)

23 Bern, 29. Juni 2022 Im Namen der 1. Strafkammer Der Präsident i.V.: Oberrichter Gerber Die Gerichtsschreiberin: Ragonesi Rechtsmittelbelehrung Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.

E. 25

Strafeinheiten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.